

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Mai

1978

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	55	Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Lenzkirch-Schluchsee	63
<b>Stellenausschreibungen</b>	57	Erste theol. Prüfung im Frühjahr 1978	63
<b>Verordnungen:</b>		Zweite theol. Prüfung im Frühjahr 1978 (Aufnahme unter die Pfarrvikare / Pfarrvikarinnen)	63
Ordnung der Frauenarbeit der Evang. Landeskirche in Baden	59	Landesbeauftragter für die Kindergottesdienstarbeit in der Evang. Landeskirche in Baden	63
Ordnung des Verbandes für Kindergottesdienstarbeit der Evang. Landeskirche in Baden	59	Gesetzliche Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung	63
<b>Bekanntmachungen:</b>		Tag des ausländischen Mitbürgers am 24. 9. 1978	66
Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Lenzkirch in „Evang. Kirchengemeinde Lenzkirch-Schluchsee“	63		

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Georg Hoffmann in Eutingen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land,

die Wahl des Pfarrers Erich Leytz in Walldürn zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Adelsheim,

die Wahl des Pfarrers Herbert Wicke in Eggenstein zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Loy Albrecht in Meckesheim zum Pfarrer in Neureut-Kirchfeld,

Religionslehrer Pfarrer Hans Kratzert in Heidelberg (Lise-Meitner-Gymnasium) zum Pfarrer der Johannespfarre in Villingen,

Pfarrvikar Dr. theol. Rudolf Landau in Emmendingen (Pauluspfarre) zum Pfarrer in Sexau,

Studienleiter Pfarrer Paul Gerhardt Schmidt in Freiburg (Fachberatung und Fortbildung der Pfarrdiakone) zum Pfarrer der Pfarrstelle II (Kurz- und Gemeindepfarrstelle) des Gruppenpfarramts in Bad Krozingen,

Pfarrer Peter Sebeties in Lübeck zum Pfarrer der Johannespfarre in Lörrach nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Dr. theol. Gerhard Liedke (z. Z. beurlaubt zum Dienst an der Forschungsstätte der Evang.

Studiengemeinschaft in Heidelberg) zum Pfarrer der Wichernpfarre in Heidelberg-Kirchheim, Pfarrvikar Hartmut Rehr in Walzbachtal-Jöhlingen zum Pfarrer daselbst.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Horst Buck in Zell i. W. zum Pfarrer am Südwestdeutschen Rehabilitationskrankenhaus in Karlsbad-Langensteinbach.

### Entschließung des Landeskirchenrats

#### Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrer Dieter Frettlöh in Heidelberg-Kirchheim (Wichernpfarre) ab 1. 5. 1978 für die Dauer eines Jahres.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Volker Schmitt-Illert in Konstanz.

#### Versetzt:

Pfarrvikar Dr. theol. Konrad Rupprecht in Schopfheim (Dekanat) zum Evang. Oberkirchenrat nach Karlsruhe als theol. Mitarbeiter im Ausbildungsreferat,

Pfarrvikar Volker Schmitt-Illert in Konstanz als Pfarrvikar nach Michelbach und Unterschwarzach zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Rolf Schwab in Walldürn nach Eberstadt zur Vernehmung des Pfarrdienstes sowie zur Erteilung von  $\frac{1}{2}$  Deputat Religionsunterricht am Gymnasium in Buchen,

Pfarrvikar Werner Weiland in Bruchsal (Lutherpfarre) nach Leimen (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zur Vernehmung des Pfarrdienstes.

#### Versetzt:

Pfarrdiakon Ulrich Reinecke in Blankenloch nach Neunkirchen zur Vernehmung des Pfarrdienstes,  
Pfarrdiakon Horst Rückemann in Höchenschwand nach Epfenbach zur Verwaltung der Pfarrstelle.

#### Eingesetzt:

Pfarrvikar Christof Binder als Pfarrvikar in Pforzheim (Thomaspfarre),  
Pfarrvikar Johann Endlich als Pfarrvikar in Mannheim (Gnadenpfarre),  
Pfarrvikarin Dorothee Greder als Pfarrvikarin in Freiburg (Auferstehungspfarre),  
Pfarrvikar Udo Grotz als Pfarrvikar in Ispringen,  
Pfarrvikarin Marie-Luise Hoffmann-Grotz als Pfarrvikarin in Niefern,  
Pfarrvikar Manfred Jeub als Pfarrvikar in Mannheim (Erlöserkirche),  
Pfarrvikar Wolfram Klein als Pfarrvikar in Stein,  
Pfarrvikar Hans-Wilhelm Koopmann als Pfarrvikar in Neustadt/Schw.,  
Pfarrvikar Peter Krauel als Pfarrvikar in Brombach b. L. zur Vernehmung des Pfarrdienstes,  
Pfarrvikar Michael Kreitzscheck als Pfarrvikar in Neckargemünd (Markusgemeinde),  
Pfarrvikar Peter Kruse als Pfarrvikar in Mannheim-Rheinau (Versöhnungspfarre),  
Pfarrvikar Rainer Kühnle als Pfarrvikar in Wertheim (Obere Pfarre),  
Pfarrvikar Klaus Nakatenus als Pfarrvikar in Karlsruhe (Friedenspfarre),  
Pfarrvikar Hans-Georg Sandmann als Pfarrvikar in Tauberbischofsheim,

Pfarrvikar Erhard Schulz als Pfarrvikar in Achern,

Pfarrvikar Ralf Velimsky als Pfarrvikar in Pforzheim (Pauluspfarre).

#### Ernannt:

die Kirchenverwaltungsassistenten Siegfried Roth beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe und

Peter Scholl bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zu Kirchenverwaltungssekretären.

#### Beurlaubt auf Antrag

(gemäß § 37 Absatz 1 Pfarrerdienstgesetz):

Religionslehrerin Pfarrvikarin Margarethe Ploigt in Karlsbad-Langensteinbach (Gymnasium am Schelmenbusch),  
Pfarrvikarin Evelyn Sandmann in Mannheim (Lukaspfarre).

#### In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Religionslehrer Pfarrer Gottfried Auffarth in Mannheim (Friedrich-List-Schule) auf 1. 8. 1978.

#### Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Peter Neumann, z. Z. beurlaubt zum Dienst bei der Theologischen Akademie in Celle, zum Übertritt in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,

Pfarrvikar Hans-Erich Loos in Heidelberg zur Fortsetzung eines Zweitstudiums.

#### Gestorben:

Pfarrer i. R. Gustav Betz, zuletzt in Laudendach, am 22. 9. 1977,

Religionslehrer Pfarrer i. R. Ernst Payk, zuletzt in Mannheim-Neckarau (Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium), am 6. 3. 1978.

Pfarrer i. R. Alfred Haberstroh, zuletzt in Würm, am 2. 4. 1978,

## Stellenausschreibungen

### I. Pfarrstellen

#### Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

#### Karlsruhe, Johannispfarrrei, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Johannispfarrrei wird infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. August 1978 frei. Sie liegt in der Karlsruher Südstadt und hat ca. 3 000 Gemeindeglieder. Gemeinsam mit der Paulusgemeinde feiert sie ihre Gottesdienste in der Johanniskirche.

Die Wochenveranstaltungen finden im Gemeindehaus statt, das neben der Kirche liegt. In ihm befindet sich ein großer Saal, der Kindergarten und verschiedene Gruppenräume. Im gleichen Gebäude liegt im dritten Obergeschoß die geräumige Pfarrwohnung (7 Zimmer); sowie eine Etage tiefer das Pfarrbüro und Amtszimmer. Wohnung und Amtsräume sind sowohl über einen Treppenaufgang als auch mit einem Fahrstuhl zu erreichen. Garage vorhanden.

Im Ältestenkreis sind alle Altersgruppen vertreten. Mit ihm trägt ein engagierter und treuer Mitarbeiterkreis die Gemeindearbeit.

Mit der Paulusgemeinde besteht eine sehr gute Zusammenarbeit; daher gibt es für beide Gemeinden nur einen Altenclub, einen Kirchenchor und einen noch jungen Posaunenchor. Auch die Jugendarbeit wird gemeinsam betrieben. Sie wird derzeit geleitet durch den Gemeinmediakon.

Zur katholischen Liebfrauentgemeinde besteht ein guter Kontakt (gemeinsame Bibelwoche).

In der Südstadt sind zwei Grund- und Hauptschulen, sowie eine Realschule, in denen der Pfarrer einige Stunden unterrichtet.

In der Gemeinde steigt die Zahl der Arbeiter. Ein Pfarrer, dem diese Bevölkerungsschicht besonders am Herzen liegt, ist in der Gemeinde besonders willkommen.

#### Meckesheim, Kirchenbezirk Neckargemünd

Die Pfarrstelle (ca. 2 100 Gemeindeglieder) mit der Filialkirchengemeinde Mönchzell (ca. 400 Gemeindeglieder) ist ab 1. 8. 1978 neu zu besetzen.

Meckesheim ist Sitz des aufstrebenden Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal im Rhein-Neckar-Kreis, verkehrsgünstig gelegen.

Zur Verfügung stehen neben den beiden Ortskirchen ein 1972 erbautes Pfarrhaus, ein modernes Gemeindehaus mit Hausmeisterwohnung, eine Krankenpflegestation und ein evang. Kindergarten.

In der Gemeinde sind u. a. vorhanden: Kirchen- und Posaunenchor, Arbeitskreise für Jugend, Frauen, Familie und Kindergottesdienst sowie eine lebendige Altenarbeit.

Die Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer, der es wie seine Vorgänger mit der Verkündigung und Seelsorge ernst nimmt und für seine Mitarbeiter aufgeschlossen ist.

#### Pforzheim, Lutherpfarrrei, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Durch Zurruesetzung des Stelleninhabers wird die Pfarrstelle zum 1. 8. 1978 frei, zum gleichen Zeitpunkt auch das im Jahre 1966 erbaute geräumige Pfarrhaus (Amtsräume auf der Wohntage). Oberhalb des Pfarrhauses liegt die aus dem 13. Jahrhundert stammende Schloßkirche, die der Luthergemeinde und der Petrusgemeinde als gemeinsame Gottesdienststätte dient. Sie ist mit einer neuen elektroakustischen Übertragungsanlage ausgestattet. Für Organistendienst (interessante Steinmeyer-Orgel) und Chorarbeit (Schloßkirchenchor, Mitglieder aus beiden Pfarreien) steht ein B-Kantor zur Verfügung, der zugleich Assistent des Landeskirchenmusikdirektors von Mittelbaden ist. Der Predigtendienst wechselt 8tägig. Parallel zum Gottesdienst findet unter Leitung einer Gemeinmediakonin im unterhalb der Schloßkirche gelegenen schönen, repräsentativen Gemeindehaus der Kindergottesdienst statt (ca. 20 Kinder).

Es existieren fünf Jugendkreise unter fachkundiger Führung sowie ein gutbesuchter Frauen- und Feierabendkreis. Ein demnächst nur noch eingliedriger Kindergarten wird von zwei Fachkräften betreut.

Die Gemeinde mit 3 037 Gemeindegliedern hat typische Innenstadtstruktur, wobei der Anteil an Angestellten und mittleren Beamten vorherrscht. Der aufgeschlossene Ältestenkreis wünscht sich daher einen Pfarrer, der außer einer klaren Verkündigung besonders auf diese Gemeindeglieder einzugehen versteht, der Kooperationsfähigkeit mitbringt und bereit ist, mit den benachbarten Innentadtgemeinden zusammenzuarbeiten.

#### Weisweil, Kirchenbezirk Emmendingen

Weisweil ist eine selbständige Landgemeinde in der Rheinebene. Von den 1 400 Einwohnern sind 1 200 evangelische Gemeindeglieder. Zur pfarramtlichen Versehung ist der Gemeinde noch der Ort Rheinhausen (Diaspora) mit eigener Predigtstelle (14tägig Gottesdienst) zugeordnet. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche.

Die Pfarrstelle ist mit eigenen gemeindlichen Einrichtungen gut ausgestattet. In der Mitte des Dorfes steht die z. Z. in Renovation befindliche gotische Kirche. Für die Arbeit der verschiedenen Gruppen und Kreise (CVJM, Kirchenchor, Frauenkreis, Seniorenzusammenkünfte) ist ein modernes 1965/66 erbautes Gemeindehaus vorhanden. Ein neuer Kindergarten (derzeit mit zwei Gruppen belegt) besteht seit 1969. Träger einer eigenen Krankenpflegestation ist der Diakonieverein. Dem Pfarrer stehen der Kirchengemeinderat und eine Reihe neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter mit Rat und Tat zur Seite.

Grund- und Hauptschule sind am Ort bzw. in Rheinhausen, Gymnasium in Kenzingen (7 km), Realschule in Herbolzheim (12 km). Zu beiden Schulen besteht eine Omnibusverbindung.

Pfarrhaus mit schönem Pfarrgarten ist vorhanden.

Die Gemeinde hat sich in den Auseinandersetzungen um das geplante Atomkraftwerk Wyhl stark engagiert. Sie wünscht einen Pfarrer, der das Evangelium klar und deutlich bezeugt und bereit ist, sich den Fragen und Problemen der Zeit zu stellen.

#### **Zell i. W., Kirchenbezirk Schopfheim**

Zur Kirchengemeinde Zell i. W. gehören ca. 1 600 evang. Gemeindeglieder; Gesamteinwohnerzahl 6 800; Industrie- und Ferienort.

Gemeindezentrum mit Krankenstation und Kindergarten. Eine Predigtstelle. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort. Kreiskrankenhaus mit ca. 50 Betten.

Geräumiges Pfarrhaus (mit schönem Garten) wird frei.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindeglieder. **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

#### **Kieselbronn, Kirchenbezirk Pforzheim-Land**

Die Pfarrstelle wird durch Berufung des derzeitigen Stelleninhabers auf eine hauptamtliche Religionslehrerstelle auf 1. 8. 1978 frei.

Kieselbronn, 5 km nordöstlich von Pforzheim gelegen (zwischen Nordschwarzwald und Kraichgauer Hügelland), ist eine Gemeinde mit knapp 1 600 evangelischen Gemeindegliedern. Der gesamte Ort zählt knapp 2 000 Einwohner, die überwiegend in der Pforzheimer Industrie arbeiten und nebenher Landwirtschaft betreiben. Kieselbronn hat über Jahrzehnte hinweg die Einwohnerzahl gehalten und hat sich auch weitgehend die Selbständigkeit bewahrt.

Zur Pfarrstelle gehört nur der Ort Kieselbronn. Die Kirchengemeinde besitzt eine schöne, alte, 1964 renovierte Kirche mit Fresken aus dem 13. und 14. Jahrhundert, daneben ein 1959 erbautes Gemeindehaus mit drei nutzbaren Räumen, einen großen, neuen Kindergarten für 3 Gruppen mit 3 angegliederten Wohnungen (Baujahr 1974) und ein 1973 renoviertes und modernisiertes Pfarrhaus im Fachwerkstil.

An hauptamtlichen Mitarbeitern gibt es zur Zeit 2 Erzieherinnen und eine Krankenschwester, die zugleich die Nachbargemeinde Dürrn mitversorgt (Kooperationsvertrag). Alle anderen Dienste werden nebenamtlich oder ehrenamtlich versehen: von den 8 neugewählten Ältesten, von einer Frauenkreisleiterin, von Jugendleitern, Kindergottesdienst Helfern und jungen Kirchenmusikern, sowie einer Reihe von Helferinnen und Helfern bei Festen, in der Krankenstation (Freundeskreis) und bei Sammlungen.

Der Pfarrer hat im wesentlichen folgende Aufgaben: 1 Sonntagsgottesdienst und Kindergottesdienst (Christenlehre), Amtshandlungen, Seelsorge, Altenarbeit, 8 Unterrichtsstunden in der örtlichen Grundschule (alle anderen Schularten befinden sich im Umkreis von 5 km), Verwaltung der Kirchengemeinde, der Krankenstation und des Kindergartens. Die Ver-

waltung wird wesentlich erleichtert durch den Anschluß der Kirchengemeinde an das Rechnungsamt Bretten. Alle anderen pfarramtlichen Tätigkeiten, wie Jugendarbeit, Kreise, Engagement im Kirchen- oder Posaunenchor können schwerpunktmäßig entwickelt werden, je nach Neigung und Fähigkeit.

Kieselbronn hat eine aufgeschlossene evangelische Gemeinde (der Gottesdienstbesuch liegt bei 6 %), die dankbar ist für evangeliumstreue Verkündigung, die aber auch behutsam eingeführten Neuerungen zugänglich ist.

Das Pfarrhaus wird frei.

Besetzung der Pfarrstelle gemäß VO vom 28. 10. 1975 (GVBl. S. 96).

**Bewerbungen** sind innerhalb 5 Wochen an Herrn Dieter Freiherr Göler von Ravensburg, Danziger Straße 14 in 6900 Heidelberg 1 mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

#### **Neckargerach, Kirchenbezirk Mosbach**

Die Patronatspfarrstelle Neckargerach wird durch die Zurruesetzung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers auf 1. 2. 1979 frei. Die Gemeinde (ca. 1 600 Gemeindeglieder) besteht aus einer mehrschichtigen Bevölkerung. Zur Pfarrei Neckargerach gehört die Filialkirchengemeinde Guttenbach und der kirchl. Nebenort Zwingenberg. An allen 3 Orten finden Gottesdienste statt — in Zwingenberg turnusmäßige Regelung.

In Neckargerach bestehen ein evang. und ein kath. Kindergarten. Im evang. Kindergarten (3 Gruppen) arbeiten z. Z. 3 Fachkräfte. Die kath. Krankenpflegestation arbeitet auch in der evang. Gemeinde.

Grund- und Hauptschule als Mittelpunktschule am Ort; Gymnasien in Eberbach, Neckarelz und Mosbach; Realschulen in Eberbach und Mosbach. Gute Verbindungen nach Eberbach und Mosbach.

Neckargerach ist landschaftlich schön gelegen in einer waldreichen Gegend des Neckartales. Rege Vereinstätigkeit.

Die Gemeinde wünscht sich einen jungen, arbeitsfreudigen Pfarrer mit schriftgemäßer Verkündigung, Freude am Religionsunterricht, an Seelsorge, Jugend-, Frauen-, Männer- und Bildungsarbeit. Ebenso erwünscht wären musikalische Kenntnisse, die zur Bildung eines Kirchenchores führen könnten.

Die Kirchengemeinde ist dem Evang. Rechnungsamt in Mosbach angeschlossen.

Das Pfarrhaus wird frei.

Besetzung der Pfarrstelle gemäß VO vom 28. 10. 1975 (GVBl. S. 96).

**Bewerbungen** sind innerhalb 5 Wochen an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung, Postfach 1180 in 8762 Amorbach/Odenwald mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 26. Juni 1978** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat bzw. der jeweils zuständigen Stelle eingegangen sein.

## II. Sonstige Stellen

Im Amt für Jugendarbeit der Evang. Landeskirche in Baden ist die Stelle eines (einer) **Landesjugendreferenten** (Referentin) für die Gemeindejugend zu besetzen. Schwerpunkte der Arbeit:

Erarbeiten von Materialhilfen für die Kinder- und Jungschararbeit, Durchführung von Werkstatt-Seminaren und Jugendleiterlehrgängen sowie anderen Modellmaßnahmen.

Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten mit 9—12jährigen sowie Planung und Entwicklung von Themen und Arbeitsformen für diese Altersgruppe. Beratung und Kontakte mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Gemeinden und Bezirke.

Diese Aufgabengebiete werden in Zusammenarbeit mit der Landesleitung der Gemeindejugend, den Regionalkonventen und dem Arbeitskreis für 6—12jährige (AK I) wahrgenommen. Zusätzliche Aufgaben sind:

Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Evang. Gemeindejugend Baden und ihren Gremien sowie in landeskirchlichen Arbeitsgruppen wie dem Arbeitskreis Kindergottesdienst, Eltern- und Familienarbeit.

Büroarbeit im Rahmen des Dienstauftrags.

Der Referent (die Referentin) muß mit den beiden anderen Referenten für die Gemeindejugend im Amt für Jugendarbeit zusammenarbeiten und gehört zur Dienstgemeinschaft des Amtes für Jugendarbeit. Die Einstellung erfolgt entsprechend der Ordnung der Evang. Jugend in Baden.

Interessenten (-innen) mit mehrjähriger Berufserfahrung in evangelischer Jugendarbeit können sich beim Evang. Oberkirchenrat, 75 Karlsruhe 1, Postfach 2269, bewerben mit gleichzeitiger Durchschrift an das Amt für Jugendarbeit.

# Verordnungen

## Ordnung

### der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 21. März 1978

Aufgrund von § 127 Abs. 2 Buchst. k der Grundordnung wird nachstehende Ordnung für die Frauenarbeit erlassen:

#### Präambel

Die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden sieht ihren Auftrag darin, vom Evangelium her Orientierungshilfe zu geben in den Fragen, die mit der sich verändernden Situation der Frau zusammenhängen und die Gesellschaft als Ganzes, die Frau im besonderen betreffen. Aufgrund der befreienden Botschaft des Evangeliums will sie Frauen zur Übernahme partnerschaftlicher Mitverantwortung und Gestaltung des Lebens in allen Bereichen — Familie, Beruf, Kirche und Öffentlichkeit — ermutigen und befähigen.

Frauenarbeit geschieht in der Wechselwirkung verschiedener Aktivitäten auf der Ebene der örtlichen Gemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche.

Die Frauenarbeit wird in erster Linie von Frauen verantwortet. Voraussetzung ist die Befähigung zum Ältestenamtsamt (§ 16 der Grundordnung).

#### § 1

##### Zusammenarbeit

(1) Die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden ist ein Teil der gesamtkirchlichen Arbeit der Landeskirche. Sie ist Mitglied der Ständigen Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste (§ 75 der Grundordnung).

(2) Die Frauenarbeit ist in Satzung und Arbeit an das Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche und in der Zusammenarbeit an die Geschäftsordnung der Ständigen Arbeitsgemeinschaft gebunden.

(3) Die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden ist Mitglied der Evang. Frauenarbeit in

Deutschland e. V. und kooperiert im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche im Einvernehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat mit anderen Verbänden und Organisationen.

#### § 2

##### Träger der Arbeit

Die Frauenarbeit wird getragen

1. in der örtlichen Gemeinde von Frauengruppen (Frauenkreise und Gruppen offener Arbeit),
2. im Kirchenbezirk von den Bezirksbeauftragten und der Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenbezirk,
3. in der Landeskirche von dem Landesausschuß der Frauenarbeit, der Geschäftsführenden Leitung der Frauenarbeit und der Versammlung der Bezirksbeauftragten der Frauenarbeit.

#### § 3

##### Die Arbeit in der Ortsgemeinde

(1) Auf Ortsebene geschieht Frauenarbeit im Sinne der Präambel für verschiedene Zielgruppen und mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

(2) Formen und Arbeitsweise richten sich nach den Bedürfnissen der Frauenkreise und -gruppen. Die Verantwortung für diese Kreise und Gruppen soll im Kontakt mit dem Ältestenkreis von Frauen wahrgenommen werden. Die Namen der Verantwortlichen sind den Bezirksbeauftragten und der Geschäftsführenden Leitung mitzuteilen.

#### § 4

##### Die Arbeit im Kirchenbezirk

(1) Die Arbeit im Kirchenbezirk wird von der Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im Bezirk ge-

tragen. Diese hat die Aufgabe, die Frauenkreise im Kirchenbezirk in ihrer Arbeit zu beraten und zu fördern sowie bestimmte Aufgaben der Frauenarbeit im Kirchenbezirk wahrzunehmen.

(2) Der Arbeitsgemeinschaft gehören die gewählten Vertreterinnen der Frauenkreise und -gruppen im Kirchenbezirk an. Für Beschlußfassung und Wahlen hat jeder Kreis bzw. jede Gruppe eine Stimme. Die Arbeitsgemeinschaft kann Mitarbeiterinnen in besonderen Arbeitszweigen der Frauenarbeit in den Kirchengemeinden und dem Kirchenbezirk und sonstige sachverständige Gemeindeglieder mit beratender Stimme hinzuwählen. Mitglieder des Landesausschusses, die im Kirchenbezirk wohnen, gehören der Arbeitsgemeinschaft mit beratender Stimme an.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte mindestens zwei Bezirksbeauftragte für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Ihre Ämter sind Ehrenämter. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bezirkskirchenrat und die Geschäftsführende Leitung der Frauenarbeit. Eine der Bezirksbeauftragten wird zur Vorsitzenden und eine zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

(4) Die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft vertritt die Frauenarbeit des Kirchenbezirks in der Bezirkssynode (§ 82 Abs. 4 der Grundordnung).

#### § 5

##### Die Versammlung der Bezirksbeauftragten

(1) Die Versammlung der Bezirksbeauftragten aller Kirchenbezirke hat folgende Aufgaben:

- a) Sie berät Fragen der Frauenarbeit in den Kirchenbezirken und auf Landesebene,
- b) sie wählt zehn Mitglieder des Landesausschusses, wobei jeder Kirchenbezirk eine Stimme hat,
- c) sie nimmt den Jahresbericht des Landesausschusses entgegen.

(2) Die Versammlung wählt eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Versammlung wird von der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung eingeladen. Sie ist einzuladen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder, die Geschäftsführende Leitung oder der Landesausschuß dies beantragen.

(4) Die Mitglieder des Landesausschusses, der Geschäftsführenden Leitung, sonstige hauptamtliche Mitarbeiter der Frauenarbeit und der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats sind einzuladen und können an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 6

##### Der Landesausschuß

(1) Der Landesausschuß leitet im Zusammenwirken mit der Geschäftsführenden Leitung (§ 7 Abs. 1) die Frauenarbeit. Der Landesausschuß hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Grundlinien der Frauenarbeit im Zusammenwirken mit der Geschäftsführenden Leitung zu erarbeiten,
- b) den Haushaltsplan und den Stellenplan zu beraten,

c) Vorschläge für Neu- und Wiederbesetzungen der Stellen von Mitarbeitern der Frauenarbeit mit Landesauftrag im Zusammenwirken mit der Geschäftsführenden Leitung zu machen,

d) den Jahresbericht der Geschäftsführenden Leitung zu beraten.

(2) Der Landesausschuß besteht aus zehn von der Versammlung der Bezirksbeauftragten gewählten Mitgliedern. Zwei weitere Mitglieder kann der Landesausschuß zuwählen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Landesausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin. Der Landesausschuß ist von der Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einzuladen; das gleiche gilt, wenn ein Viertel seiner Mitglieder oder die Geschäftsführende Leitung dies beantragen.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsführenden Leitung und sonstige hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Landesstelle nehmen an den Sitzungen des Landesausschusses mit beratender Stimme teil. Die Vorsitzende der Versammlung der Bezirksbeauftragten sowie der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats können an den Sitzungen des Landesausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Landesausschuß ist von der Geschäftsführenden Leitung über alle wichtigen Angelegenheiten der Frauenarbeit zu unterrichten.

#### § 7

##### Die Geschäftsführende Leitung

(1) Die Geschäftsführende Leitung leitet im Zusammenwirken mit dem Landesausschuß (§ 6 Abs. 1) die Frauenarbeit. Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere:

- a) Sie nimmt die laufenden Aufgaben der Frauenarbeit in der Landeskirche wahr,
- b) sie erarbeitet im Zusammenwirken mit dem Landesausschuß die Grundlinien der Frauenarbeit,
- c) sie stellt den Haushaltsplan und Stellenplan auf und legt beide nach Beratung im Landesausschuß dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Genehmigung vor,
- d) sie bestimmt im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat über die Verwendung der Haushaltsmittel,
- e) sie schlägt im Einvernehmen mit dem Landesausschuß dem Evangelischen Oberkirchenrat Mitarbeiterinnen zur Anstellung vor.

Die Geschäftsführende Leitung vertritt die Frauenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste.

(2) Die Geschäftsführende Leitung besteht aus einer Theologin (Pfarrerin der Landeskirche) und einem Mitglied mit anderer fachlicher Ausbildung. Beide werden vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Landesausschusses berufen und sind hauptamtlich tätig.

(3) An den Sitzungen der Geschäftsführenden Leitung nimmt die Vorsitzende des Landesausschusses

und deren Stellvertreterin mit beratender Stimme teil.

(4) Die Geschäftsführende Leitung hat ihren Sitz beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe. Ihr sind hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeiterinnen zur Durchführung der verschiedenen Aufgaben (u. a. Müttergenesung, Dorfhelferinnenarbeit) zugeordnet.

§ 8

**Gemeinsame Bestimmungen**

(1) Rechtsträger der Frauenarbeit ist — soweit es sich nicht um einen Verein handelt — auf der Ebene der Ortsgemeinde die Kirchengemeinde, auf der Kirchenbezirksebene der Kirchenbezirk, auf landeskirchlicher Ebene die Landeskirche.

(2) Zur Durchführung der Tätigkeit der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen Mittel aus dem Haushalt des jeweiligen Rechts-

trägers, aus Kollekten, Spenden, Zuwendungen für besondere Arbeitszweige sowie öffentliche Mittel zur Verfügung.

(3) Die Verwaltung sowie das Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und die Landeskirche geltenden Vorschriften.

§ 9

**Schlußbestimmung**

Diese Ordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. März 1978

**Evang. Oberkirchenrat**

In Vertretung

Niens

**Ordnung**

**des Verbandes für Kindergottesdienstarbeit der Evang. Landeskirche in Baden**

Vom 21. 3. 1978

Der Evang. Oberkirchenrat hat im Einvernehmen mit dem Verband für Kindergottesdienstarbeit der Evang. Landeskirche in Baden — im folgenden „Verband“ genannt — gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. k der Grundordnung folgende Ordnung beschlossen:

**Präambel**

Der Verband unterstützt die Kindergottesdienstarbeit im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden insbesondere dadurch, daß er in Verbindung mit der Kindergottesdienstarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland

geeignete Arbeitshilfen zur Verfügung stellt, Beratung und Fortbildungsangebote für Mitarbeiter macht

und durch theologische und pädagogische Reflexion die Kindergottesdienstarbeit im Bereich unserer Landeskirche begleitet.

Der Verband arbeitet auf allen Ebenen der Landeskirche eng zusammen mit den Organen und Personen, die unmittelbar mit der Verantwortung und Leitung in Gottesdienst und Gemeinde beauftragt sind.

§ 1

(1) Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Kindergottesdienstarbeit der Evang. Landeskirche in Baden bilden den Verband für Kindergottesdienstarbeit der Evang. Landeskirche in Baden.

(2) Dem Verband obliegt es, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die Kindergottesdienstarbeit in den Gemeinden zu fördern.

§ 2

**Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Bezirksbeauftragten für Kindergottesdienstarbeit,
- b) die Landeskonferenz für Kindergottesdienstarbeit,

- c) der Landesarbeitskreis für Kindergottesdienstarbeit,
- d) der Landesbeauftragte für Kindergottesdienstarbeit.

§ 3

**Bezirksbeauftragte**

(1) In jedem Kirchenbezirk beruft der Bezirkskirchenrat nach Anhörung der Pfarrer und Mitarbeiter der Kindergottesdienstarbeit für die Dauer von 6 Jahren einen Bezirksbeauftragten und einen Stellvertreter; einer von beiden soll ein nichttheologischer Kindergottesdienst-Mitarbeiter sein. Der Bezirksbeauftragte ist dem Bezirkskirchenrat verantwortlich und berichtet diesem in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit.

(2) Dem Bezirksbeauftragten obliegt es,

- a) zu den Dekanen, Schuldekanen, den Bezirksjugendpfarrern und -referenten Verbindung zu halten,
- b) den Kindergottesdienst-Mitarbeitern im Einvernehmen mit dem zuständigen Ältestenkreis Beratung anzubieten,
- c) die Bildung und Tätigkeit von Kindergottesdienst-Mitarbeiterkreisen in den Gemeinden und ihre Zusammenarbeit zu fördern,
- d) mindestens jährlich eine Bezirksrüste für Mitarbeiter im Kindergottesdienst durchzuführen.

§ 4

**Landeskonferenz**

(1) Die Landeskonferenz besteht aus den Bezirksbeauftragten und dem Landesarbeitskreis. Sie wird vom Landesbeauftragten einberufen.

(2) Der Landeskonferenz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Entscheidung von Grundsatzfragen,
- b) Erfahrungsaustausch und Anregung zur Arbeit auf Landesebene,

- c) Verabschiedung des Haushaltsplanes und Erteilung der Entlastung,
- d) Mitwirkung bei der Berufung des Landesbeauftragten.

### § 5

#### Landesarbeitskreis

- (1) Dem Landesarbeitskreis gehören an:
- a) der Landesbeauftragte;
  - b) der für Gottesdienst und Kindergottesdienst zuständige Referent im Evang. Oberkirchenrat;
  - c) drei theologische und drei nichttheologische Mitglieder aus der Kindergottesdienstarbeit; diese werden von den Bezirksbeauftragten für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Vorschlagsberechtigt sind,
    1. die Bezirksbeauftragten,
    2. der Landesbeauftragte,
    3. der Evang. Oberkirchenrat;
  - d) bis zu zwei weitere Mitglieder können vom Landesarbeitskreis hinzugewählt werden.
- (2) Im Landesarbeitskreis dürfen nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder zugleich Bezirksbeauftragte sein.
- (3) Dem Landesarbeitskreis obliegen:
- a) die Anregung und Durchführung von Landesrügen und Freizeiten zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und anderer interessierter Personen sowie die Förderung von Bezirksrügen,
  - b) die Veranstaltung von Arbeitstagen für Bezirksbeauftragte,
  - c) die Vorbereitung von Tagungen der Landeskongress und die Ausführung der Beschlüsse,
  - d) die Unterstützung des Landesbeauftragten bei seinen Aufgaben,
  - e) die Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
  - f) auf Anfrage die Mitwirkung bei Bezirksrügen.

### § 6

#### Landesbeauftragter

(1) Der Evang. Oberkirchenrat beruft nach Anhörung der Landeskongress einen Landesbeauftragten für Kindergottesdienstarbeit für die Dauer von 6 Jahren. Der Auftrag kann nach Anhörung der Landeskongress einmal erneuert werden. Der Landesbeauftragte untersteht im Blick auf die Kindergottesdienstarbeit der Dienst- und Fachaufsicht des Evang. Oberkirchenrats, dem er in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Kindergottesdienstarbeit vorlegt.

(2) Der Landesbeauftragte führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Seine Aufgaben sind im einzelnen:

- a) Information der Kindergottesdienst-Mitarbeiter, der Pfarrkonvente, des Landesarbeitskreises und der Landeskongress über den theologischen und pädagogischen Stand der Kindergottesdienstarbeit,
- b) Planung und Durchführung von Landesrügen, Arbeitstagen und Freizeiten, Mitarbeit und Beratung bei der Planung und Durchführung von Bezirksrügen zusammen mit dem Landesarbeitskreis (vgl. § 6 Abs. 3 Buchst. a) und b),
- c) Gestaltung von Kindergottesdiensten in Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem jeweiligen

Gemeindepfarrer und den sonstigen Verantwortlichen,

- d) Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen der Landeskirche, mit der Kindergottesdienstarbeit in anderen Landeskirchen und dem Gesamtverband für Kindergottesdienstarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- e) Vertretung des Verbandes nach außen,
- f) Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans, Verantwortung für dessen Ausführung, Anweisungsbefugnis, Überwachung der Kassen- und Rechnungsführung.

### § 7

#### Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Verbandes ist die Unterstützung der Kindergottesdienstarbeit im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden. Der Verband verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke i. S. von § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613) insbesondere durch Weiterbildung der Mitarbeiter in der Kindergottesdienstarbeit. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Evang. Landeskirche in Baden erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Sie erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes nicht mehr als das von ihr zur Verfügung gestellte Kapital zurück.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 8

Der Verband erhält für seine Arbeit vom Evang. Oberkirchenrat Zuweisungen nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplanes. Für das Haushalts-, Kassen- und Prüfungswesen gelten das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. 10. 1976 (GVBl. 1977 S. 29 ff.) und die hierzu ergehenden Durchführungsbestimmungen. Die Kassenführung liegt bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Werke und Dienste des Evang. Oberkirchenrats. Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden vom 21. 10. 1976 (GVBl. S. 139 ff.).

### § 9

(1) Vor Änderung dieser Ordnung oder Auflösung des Verbandes ist die Landeskongress zu hören.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 10

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evang. Landeskirche in Baden in Kraft.

Karlsruhe, den 21. März 1978

**Evang. Oberkirchenrat**  
Dr. Sick

## Bekanntmachungen

OKR 20. 4. 1978  
Az. 11/1-747

**Umbenennung der Evang.  
Kirchengemeinde Lenzkirch  
in „Evang. Kirchengemeinde  
Lenzkirch-Schluchsee“**

Die Evang. Kirchengemeinde Lenzkirch wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. den Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (GVBl. S. 95) in

„Evang. Kirchengemeinde Lenzkirch-Schluchsee“ umbenannt.

OKR 21. 4. 1978  
Az. 11/21-746

**Errichtung einer 2. Pfarrstelle  
in der Evang. Kirchengemeinde  
Lenzkirch-Schluchsee**

In der Evang. Kirchengemeinde Lenzkirch-Schluchsee wird mit Wirkung vom 1. Mai 1978 eine 2. Pfarrstelle (Sitz: Schluchsee) errichtet, deren Dienstbezirk die kirchlichen Nebenorte Schluchsee, Blasiwald, Faulenfürst, Fischbach und Schönenbach umfaßt.

OKR 12. 4. 1978  
Az. 22/1172

**Erste theologische Prüfung  
im Frühjahr 1978**

Folgende 16 Kandidaten/Kandidatinnen haben im Frühjahr 1978 die erste theologische Prüfung bestanden:

Auffahrt, Christiane, aus Straßburg (Hirschberg \*)  
Bauer, Reinhold, aus Heidelberg (Ladenburg)  
Eckert, Gerhard, aus Bonndorf (Bonndorf)  
Göring, Evi, aus Freiburg (Vogtsburg-Bischoffingen)  
Höfflin, Renate, aus Denzlingen (Denzlingen)  
Holz, Jürgen, aus Meersburg/Bodensee (Überlingen)  
Keller, Wolfgang, aus Mannheim (Mannheim)  
Konstandin, Kurt, aus Mutschelbach (Karlsbad)  
L'ck, Bruno, aus Karlsruhe (Schriesheim)  
Parasie, Luitgardis, aus Neuwied (Bomlitz)  
Nestler, Friederike, aus Heidelberg (Heidelberg)  
Schümann, Ingrid, aus Wedel/Holst. (Hamburg)  
Strobel, Siegfried, aus Emmendingen (Denzlingen)  
Vetter, Reinhard, aus Cuxhaven (Heidelberg)  
Weida, Manfred, aus St. Georgen (St. Georgen)  
Wetter-Parasie, Jost-Robert, aus Essen (Extertal)

Im Rahmen der ersten theologischen Prüfung haben außerdem die Pfarrer Gerhard Lanzemberger aus Arnsdorf/Niederbay. (Kappelrodeck) und

\*) Hinter dem Geburtsort ist in Klammern der Wohnort angegeben.

Werner Schumacher aus Velbert/Rheinland (Schluchsee) ihr wissenschaftlich-theologisches Studium mit Erfolg abgeschlossen.

OKR 6. 4. 1978  
Az. 22/1173

**Zweite theologische Prüfung  
im Frühjahr 1978**

**hier:**

**Aufnahme unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen**

Die nachgenannten 16 Kandidaten/Kandidatinnen, welche die zweite theologische Prüfung im Frühjahr d. J. bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. April 1978 unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden aufgenommen.

Binder, Christof, aus Göppingen  
Endlich, Hans, aus Mosbach-Diedesheim  
Gredler, Dorothee, aus Freiburg/Br.  
Grotz, Udo, aus Ettlingen  
Hoffmann-Grotz, Marie-Luise, aus Glauchau  
Jeub, Manfred, aus Kerpen/Erft  
Klein, Wolfram, aus Karlsruhe  
Koopmann, Hans-Wilhelm, aus Almdorf  
Krauel, Peter, aus München  
Kreitzscheck, Michael, aus Osnabrück  
Kruse, Peter, aus Leer  
Kühnle, Rainer, aus Heidelberg  
Nakatenus, Klaus, aus Düsseldorf  
Sandmann, Hans-Georg, aus Oberhausen  
Schulz, Erhard, aus Berlin  
Velimsky, Ralf, aus Amberg.

Außerdem hat der Kandidat Ernst L. Fellechner aus Offenbach/Main die zweite theologische Prüfung bestanden.

OKR 17. 4. 1978  
Az. 32/62

**Landesbeauftragter für die  
Kindergottesdienstarbeit in  
der Evang. Landeskirche in  
Baden**

Der Evang. Oberkirchenrat hat Pfarrer Wolfgang Keller in Freiburg (Friedenspfarre) entsprechend der Ordnung des Landesverbandes für Kindergottesdienstarbeit in der Evang. Landeskirche in Baden vom 21. 3. 1978 (GVBl. S. 61) für 6 Jahre als Landesbeauftragten für die Kindergottesdienstarbeit berufen.

OKR 18. 4. 1978  
Az. 21/544

**Gesetzliche Unfallversicherung  
nach der Reichsversicherungsordnung**

In den vergangenen Jahren sind weitere Personenkreise in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogen worden, wie z. B. Kindergartenkinder, Mitarbeiter in der diakonischen Arbeit, Leiter kirchlicher Gruppen. Über den Versicherungsschutz für Mitglieder von Kirchenchören und Instrumentalchören besteht noch keine eindeutige Recht-

sprechung des Bundessozialgerichts, so daß die Rechtslage noch nicht klar und innerhalb der Landeskirchen uneinheitlich ist. Wir sind jedoch mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft der Meinung, daß der gesetzliche Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 Reichsversicherungsordnung (RVO) gegeben ist, soweit — wie im Bereich unserer Landeskirche — die Übernahme eines verantwortlich wahrzunehmenden Pflichtenbereichs der Mitglieder von Kirchenchören und Instrumentalchören gegenüber einer kirchlichen Körperschaft und gegenüber einer Kirchengemeinde durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung geregelt ist.

Die Versicherungskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat im September 1977 ein Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung im kirchlichen Bereich verfaßt, das wir nachstehend bekanntgeben.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen vom 20. 1. 1967 (GVBl. S. 6), vom 9. 11. 1967 (GVBl. S. 76) und vom 1. 4. 1971 (GVBl. S. 38).

### **Merkblatt** **zur gesetzlichen Unfall-Versicherung** **im kirchlichen Bereich**

Herausgegeben von der Versicherungskommission  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
im September 1977

#### I.

Die gesetzliche Unfall-Versicherung ist für Kirche und Diakonie in verschiedener Hinsicht von Bedeutung:

1. Seit jeher sind die haupt- und nebenamtlich im kirchlichen und diakonischen Dienst stehenden Mitarbeiter — soweit sie sich nicht wie Pfarrer und Kirchenbeamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden — durch die gesetzliche Unfall-Versicherung bei Dienstunfällen versichert.
2. Über den Kreis der entgeltlich Beschäftigten hinaus hat der Gesetzgeber aus sozialen Gründen den Schutz der gesetzlichen Unfall-Versicherung in vielfältiger Weise ausgedehnt. Vor allem hierüber soll in diesem Merkblatt ein Überblick gegeben werden. Dabei wird auch auf Bestimmungen hingewiesen, die für die Diakonie von Interesse sind.
3. Rechtsgrundlage sind die Bestimmungen über die gesetzliche Unfall-Versicherung in der Reichsversicherungsordnung (RVO).
4. Dieses Merkblatt muß sich auf Hinweise beschränken, für wen und in welchen Fällen gesetzlicher Unfall-Versicherungsschutz besteht, welche Versicherungsträger im einzelnen zuständig sind und ob Anmelde- und Beitragspflicht bestehen. Es enthält dagegen nichts über alle weiteren Fragen der gesetzlichen Unfall-Versicherung, z. B. über Art und Umfang von Versicherungsleistungen.

#### II.

##### Versicherungsschutz für entgeltlich Tätige (§ 539 Absatz 1 Nr. 1 RVO)

In den gesetzlichen Unfall-Versicherungsschutz sind alle Personen einbezogen, die aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses beschäftigt sind. Dies sind alle im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehenden haupt- oder nebenberuflich gegen Vergütung tätigen Mitarbeiter wie Küster, Organisten, Raumpflegerinnen, Kindergärtnerinnen, Verwaltungsangestellte. Hierzu gehören auch Personen, die ihr freiwilliges soziales Jahr ableisten.

Von der gesetzlichen Unfall-Versicherung befreit sind Pfarrer, Pfarrverwalter usw., die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Landeskirche oder der EKD stehen sowie Kirchenbeamte (§ 541 Nr. 1 RVO).

#### III.

##### Versicherungsschutz für unentgeltlich Tätige

1. Ehrenamtlich Tätige in der verfaßten Kirche  
(§ 539 Absatz 1 Nr. 13 RVO)

Ehrenamtlich Tätige sind Inhaber eines in einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung öffentlichen Rechts ihnen verfassungsmäßig übertragenen Ehrenamtes ohne vertragliche Bindung, das dem allgemeinen Erwerbsleben nicht zugänglich ist. Hierzu zählen Mitglieder der Kirchenvorstände, Landes- und Kreissynoden, Mitglieder in Kommissionen und Fachausschüssen der Kirchen, auch wenn diese nicht zu den Leitungsorganen gehören. Die Frage, ob Mitglieder von Kirchenchören als Ehrenamtsträger mitversichert sind, hat das Bundessozialgericht unterschiedlich beurteilt und ist daher noch ungeklärt. Mitglieder anderer kirchlicher Gruppen (z. B. Frauen-, Männer- und Jugendkreise) fallen nicht unter den gesetzlichen Unfall-Versicherungsschutz.

2. Diakonische Mitarbeiter (§ 539 Absatz 1 Nr. 7 RVO)  
Zum Kreis der in der gesetzlichen Unfall-Versicherung Versicherten gehören alle unentgeltlich tätigen Mitarbeiter im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege. Daraus ergibt sich, daß darunter auch die ohne Entgelt diakonisch tätigen Mitarbeiter innerhalb der verfaßten Kirche fallen. Das gleiche gilt für solche Mitarbeiter in kirchlichen Vereinen und Stiftungen. Zur Mitarbeit zählt auch beratende und verwaltende Betreuung Hilfsbedürftiger. Die Erstattung von Auslagen und die Gewährung von Mahlzeiten während der Tätigkeitszeit läßt die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit unberührt. Gelegentliche Gefälligkeiten (z. B. Mitnahme eines Briefes zum Briefkasten) stehen nicht unter Versicherungsschutz.
3. Kindergartenkinder (§ 539 Absatz 1 Nr. 14 RVO)  
Versichert sind ferner Kinder während des Besuchs von Kindergärten. Unter einem Kindergarten versteht man eine anerkannte Erziehungsstätte für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung. Nicht versichert sind Kinder unter 3 Jahren, Kinder in Kinderkrippen, in Kinderhorten und freien Spielkreisen.

4. Andere versicherte Personen (§ 539 Absatz 1 Nr. 9 und 12 RVO)

Unter den Versicherungsschutz fallen ferner Schüler und Studenten sowie Blutspender und andere Personen, die im öffentlichen Interesse tätig werden, z. B. Hilfeleistende bei Unglücksfällen und Entwicklungshelfer.

5. Arbeitnehmerähnlich tätige Personen

Für viele kirchliche Mitarbeiter ist schließlich die Bestimmung des § 539 Absatz 2 RVO wichtig. Danach sind gegen Arbeitsunfall auch Personen versichert, die wie ein nach § 539 Absatz 1 RVO Versicherter tätig werden. Dies gilt insbesondere bei nur vorübergehenden Tätigkeiten. Hierzu zählen alle kirchlichen Mitarbeiter, die ohne Vergütung eine Tätigkeit ausüben, die einer Arbeitnehmertätigkeit ähnelt, insbesondere:

Helfer bei der Verteilung von Gemeindebriefen und bei der Kirchgelderhebung,

Leiter von Gemeindekreisen und deren Helfer, Kindergottesdiensthelfer,

Helfer beim Schmücken und Reinigen der Kirche,

Helfer bei kirchlichen Bauten.

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts werden Helfer bei kirchlichen Haussammlungen nicht mehr als arbeitnehmerähnlich tätige Personen behandelt. Eine Ausnahme gilt jedoch für diakonische Sammlungen.

IV.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeitsunfälle. Darunter versteht man Unfälle, die der Versicherte im ursächlichen Zusammenhang mit seiner kirchlichen oder diakonischen Tätigkeit erleidet. Das gilt auch für Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Tätigkeit eintreten (Wegeunfälle). Unterbrechungen und Umwege heben den Versicherungsschutz in der Regel auf.

V.

Die Durchführung der gesetzlichen Unfall-Versicherung obliegt den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie den Trägern der staatlichen und gemeindlichen Eigen-Unfall-Versicherungen und den Ausführungsbehörden für die Unfall-Versicherung in Kindergärten.

Für den kirchlichen und diakonischen Dienst ist zu beachten:

1. Die für die meisten kirchlichen Mitarbeiter zuständige Berufsgenossenschaft ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg (Übersering 8, 2000 Hamburg 6). Mit ihr besteht eine Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur vereinfachten Beitragserhebung für alle Kirchengemeinden, durch die die entgeltlich Beschäftigten, die Ehrenamtsträger und die arbeitnehmerähnlich tätigen Personen erfaßt sind, soweit für sie nicht die unter Ziffern 2—4 aufgeführten Berufsgenossenschaften zuständig sind. Die Vereinbarung bezieht sich nicht auf Mitarbeiter von Landeskirchen und Kirchenkreisen,

soweit diese nicht als Mitarbeiter von Kirchengemeinden erfaßt sind.

2. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Schäferkampsallee 24, 2000 Hamburg 6) ist zuständig für alle im diakonischen Bereich einschließlich Kindergärten entgeltlich tätigen Personen und Helfer bei diakonischen Sammlungen. Für die unter III Ziffer 4 aufgeführten Helfer sind die Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbände der Bundesländer bzw. die Eigen-Unfall-Versicherung von Großstädten zuständig. Die Unfall-Versicherung in Kindergärten, für Schüler und Studenten ist besonderen Ausführungsbehörden übertragen.
3. Für freiwillige Bauhelfer (vgl. III Ziffer 5) sind die Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbände der Länder zuständig, wenn sich die Bauarbeiten auf nicht mehr als sechs Arbeitstage = 45 Arbeitsstunden erstrecken (§ 657 Absatz 1 Nr. 7 RVO). Bei Überschreitung der genannten Zeitgrenze ist die gewerbliche Berufsgenossenschaft zuständig: entweder die örtlich zuständige Bauberufsgenossenschaft oder die für ein Unternehmen zuständige Stammbetriebsgenossenschaft.
4. Für land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzte Grundstücke besteht Versicherungsschutz bei der örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bzw. der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in Kassel. Das gleiche gilt für das Personal von Friedhöfen, die in kirchlicher Trägerschaft stehen.

VI.

Anmelde- und Beitragspflicht

1. Im Rahmen des Beitragsabkommens mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (vgl. V Ziffer 1) führt die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland die Beiträge für die im Rahmen der Vereinbarung versicherten haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter sowie für die ehrenamtlich tätigen und arbeitnehmerähnlich tätigen Mitarbeiter im Bereich der Kirchengemeinden ab. Anmeldepflichten bestehen insoweit nicht.
2. Soweit haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter durch die in Ziffer 1 aufgeführte Vereinbarung nicht erfaßt und nicht nach § 539 Absatz 1 Nr. 9 und 12 RVO beitragsfrei sind (vgl. oben III Ziffer 4), sind für sie vom Anstellungsträger Beiträge an die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft zu entrichten.
3. Es ist davon auszugehen, daß auch für arbeitnehmerähnlich tätige kirchliche Mitarbeiter, die nach III Ziffer 5 in den gesetzlichen Unfall-Versicherungsschutz einbezogen sind, jedoch durch das Beitragsabkommen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft nicht erfaßt sind, Anmelde- und Beitragspflicht bei der zuständigen Berufsgenossenschaft besteht.
  - a) Für Personen, die einen bestimmten Personenkreis beraten oder verwaltend zu betreuen haben, gilt zur Zeit Anmelde- und Beitragsfreiheit (Krankenbesuche, Hilfe bei schriftlichen

Arbeiten, Antragstellungen, Mitwirkungen bei Haus- und Straßensammlungen, Betätigung in der Kreisstelle für Diakonie). Das gleiche gilt für Sonntagshelfer in Krankenanstalten, Altenheimen u. ä. Dagegen besteht Anmelde- und Beitragspflicht für Personen, die sich für manuelle Tätigkeiten in Kindergärten, Sozial/Diakoniestationen unentgeltlich zur Verfügung stellen (vorübergehende Versorgung eines Haushalts, Küchen- und Reinigungsarbeiten).

- b) Über Anmelde- und Beitragspflichten für unentgeltlich geleistete Hilfsarbeiten bei kirchlichen Bauvorhaben — auch Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten — vgl. V Ziffer 3.
- c) Der kirchliche Rechtsträger ist als Unternehmer land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit Ausnahme von Haus-, Zier- oder anderen Kleingärten Mitglied der örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Er hat die nach dem Einheitswert oder nach der Größe und Kulturart der bewirtschafteten Flächen berechneten Beiträge zu entrichten. Sind die Flächen verpachtet und ist der Pächter nicht selbst beitragspflichtig, so kann er sich die von ihm gezahlten Beiträge vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelung vom Pächter erstatten lassen. Bei gärtnerischer Nutzung der Flächen und bei Friedhöfen sind die nach dem Arbeitswert berechneten Beiträge an die Gartenbau-Berufsgenossenschaft in Kassel zu entrichten. Von der Beitragspflicht sind gärtnerisch genutzte Flächen unter 2.500 qm ausgenommen. Beim Vorhandensein mehrerer Gärten eines Rechtsträgers ist die Gesamtfläche maßgebend.

OKR 3. 5. 1978  
Az. 86/71

**Tag des ausländischen Mitbürgers am 24. 9. 1978**

Nachstehend geben wir entsprechend einer Bitte des Kirchlichen Außenamtes der EKD das „Gemeinsame Wort zum Tag des ausländischen Mitbürgers“ vom 23. 2. 1978 bekannt. Wir empfehlen den Pfarrämtern, das „Gemeinsame Wort“ in den Gottesdiensten am 24. 9. 1978 zu verlesen.

Übersetzungen des „Gemeinsamen Wortes“ können zusammen mit einer vom ökumenischen Vorbereitungsausschuß herausgegebenen Materialsammlung (Broschüre zur Vorbereitung des Tages, Plakate und Aufkleber) beim Evang. Oberkirchenrat bestellt werden.

**Gemeinsames Wort  
zum Tag des ausländischen Mitbürgers  
am 24. September 1978**

Vom 23. Februar 1978

Rund 4 Millionen Ausländer leben in Deutschland. Fast eine Million dieser Ausländer sind mehr als

10 Jahre hier. Für viele unter ihnen ist die Bundesrepublik zum Einwanderungsland geworden.

Das Zusammenleben mit Menschen aus Griechenland, Italien, Jugoslawien, Spanien, der Türkei, Afrika, Asien und aus anderen Ländern gibt die Chance, sich religiös und kulturell gegenseitig zu bereichern. Dabei erfahren wir, daß soziale und politische Probleme nur gemeinsam, nicht mehr getrennt voneinander, zu lösen sind. Auch die zunehmende Arbeitslosigkeit, die uns allen Sorge macht, erfordert eine die nationalen Grenzen überschreitende solidarische Antwort.

Mit dem diesjährigen Motto „Für eine gemeinsame Zukunft“ wird vor allem auf die schwierige Situation ausländischer Familien und ihrer Kinder hingewiesen. Die Mehrheit ausländischer Schulabgänger erreicht keinen Hauptschulabschluß. Sie sehen für sich keine Zukunft, leben in Unsicherheit und Angst und suchen vergeblich nach mehr Gerechtigkeit. Christen haben die Aufgabe, sich für Lösungen dieser Not im eigenen Lande einzusetzen.

Die Deutsche Bischofskonferenz, die Griechisch-Orthodoxe Metropole und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hoffen, daß es am ökumenischen Tag des ausländischen Mitbürgers am 24. September 1978 zu vielfältigen Veranstaltungen mit Ausländern und Deutschen kommt, die Anstöße für ein engeres Miteinander und eine gemeinsame Zukunft geben.

gez.:

Bischof D. Claß  
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche  
in Deutschland

gez.:

Metropolit Irineos  
Griechisch-Orthodoxe Metropole in Deutschland

gez.:

Kardinal Höffner  
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

---

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:  
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr  
und 15—16.30 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.